

Die Hafengüter in Wollerau : eine staatsrechtliche Besonderheit bis 1841

Autor(en): **Suter, Meinrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

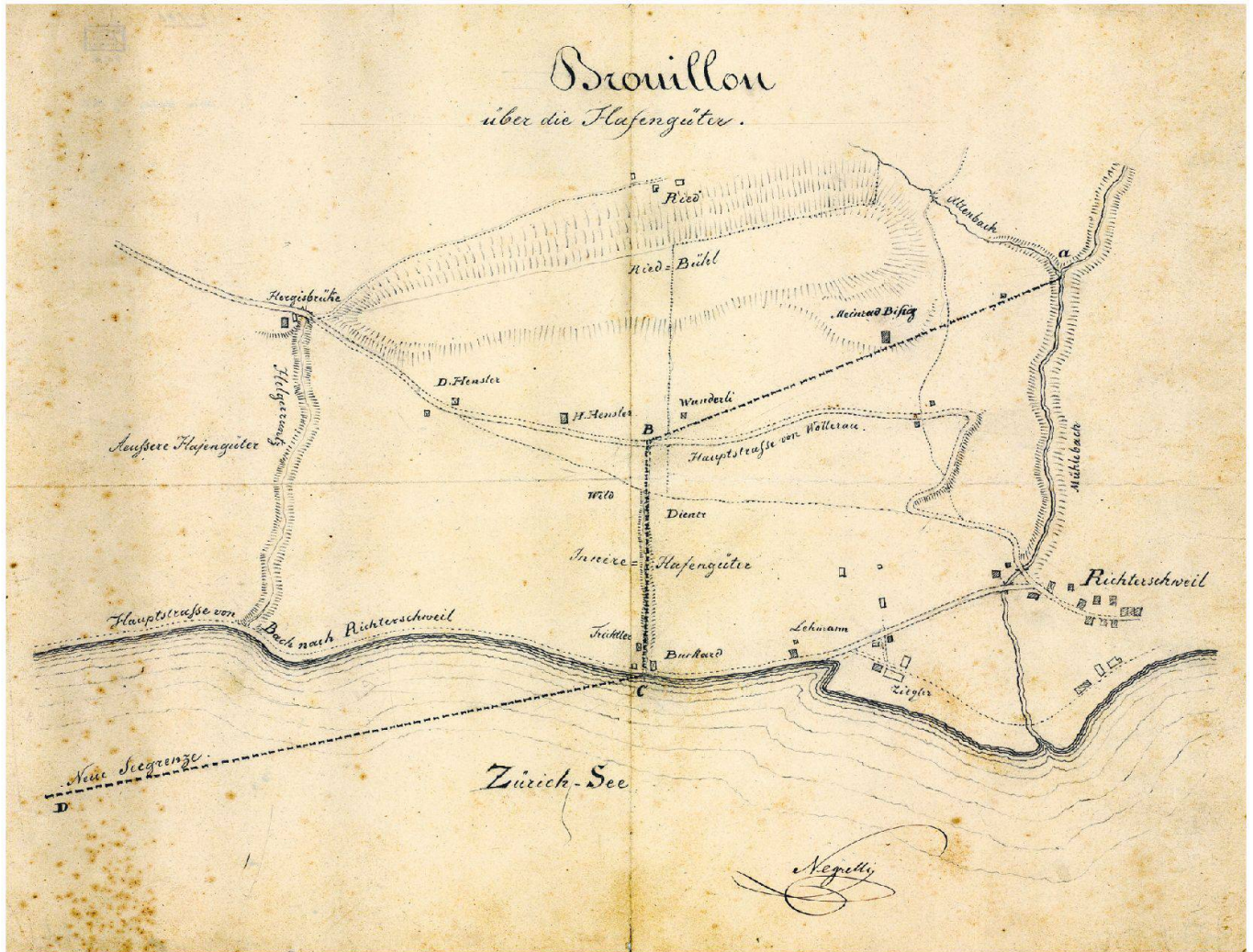
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Hafengüter in Wollerau – Eine staatsrechtliche Besonderheit bis 1841

Meinrad Suter



«Brouillon über die Hafengüter» des österreichischen Eisenbahningenieurs Luigi Negrelli (1799–1858) von 1840; Plangrundlage zu den Verhandlungen über die Kantonsgrenze bei Wollerau.

Der Kanton Schwyz gebot im 19. Jahrhundert noch nicht über all jene Hoheitsrechte, die andernorts als selbstverständlich staatliche galten. Ein Grund dafür war die starke Stellung der Bezirke, die sich lange als unabhängige und bloss föderierte Landschaften verstanden. Die Hochachtung für das alte Recht sorgte dafür, dass der staatlichen Souveränität Grenzen gesetzt blieben. Über die Gewässer verfügten die Bezirke; ein staatliches Fischereiregal gibt es erst seit 1886; die niedere Gerichtsbarkeit über Reichenburg stand bis 1833 dem Kloster Einsiedeln zu. Auch Wollerau hatte bis 1841 Anteil an einer staatsrechtlichen Besonderheit. Es darf vermutet werden, dass dessen territorialen Rechtsverhältnisse sogar einzigartig waren in der damaligen Schweiz und weit darüber hinaus. Sie rührten aus dem Mittelalter her und aus der Grenzlage zum Kanton Zürich.

Wollerau und die Zürcher Nachbarn

Es hat weniger der Alte Zürichkrieg, als die Höfe schwyzerisch wurden, sondern die Reformation und das folgende konfessionelle Zeitalter scharfe Grenzen zwischen Wollerau und Richterswil gezogen. 1536 wurde Wollerau zur selbständigen Pfarrei, während zuvor ein Teil der Gemeinde nach Richterswil pfarrgenössig gewesen war. Heiraten von Töchtern und Söhnen aus dem katholischen Wollerau und dem reformierten Richterswil waren nach der Reformation nicht mehr möglich. Noch 1840 verbot der Kanton Schwyz konfessionell gemischte Ehen. Erst unter dem Bundesgesetz von 1850 schlossen Paare aus Wollerau und Richterswil wieder den Bund fürs Leben. Bis 1701 rechneten die beiden Gemeinden mit unterschiedlichen Kalendern, weil Zürich 1582 bei der alten Julianischen Zeitrechnung geblieben war. Das Grenzland wurde zu militärischem Aufmarschgebiet, wovon die Überbleibsel der im 17. Jahrhundert erbauten Richterswiler Schanzen heute noch zeugen. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts durften die Wollerauer kein Heu in die Zürcher Nachbarschaft ausführen, und noch viel weniger war es gemäss altem Landrecht einem Nichtlandmann möglich, Güter im Kanton Schwyz zu erwerben. Das staatliche Salzregal und damit das Verbot der Salzeinfuhr fiel im Kanton Zürich 1971, im Kanton Schwyz 1975. Zürcherische Widerstände gegen den Bau eines Sihlwerks durch den Bezirk Höfe in den 1950er-Jahren wurden hier als Versuch gewertet, die wirtschaftliche Entwicklung des Schwyzer Bezirks zu hemmen. Aber all dies bedeutete nicht, dass jegliche Kontakte zwischen den Nachbargemeinden abgebrochen wären oder dass stets nur Hader oder Zank geherrscht hätte.

Zehnten und Allmenden

An die gemeinsame Vergangenheit erinnerte der Zürcher Zehnten, den die Wollerauer bis zum Loskauf 1812 von einem Teil ihrer Güter in die Schaffnerei Küssnacht abzuliefern hatten. Aus dem Mittelalter her rührten gemeinsame Allmenden von Wollerau und Richterswil sowie gegenseitige Sömmerungsrechte auf dem jeweils anderen Weideland. Die rechtliche Gemengelage hatte nicht selten Konflikte zur Folge, bot aber auch Gelegenheit zur Verständigung. Davon zeugen gemeinsame «Briefe» und «Sprüche», die den Viehauftrieb, das Holzrecht, das Eichelnsammeln und andere wirtschaftliche Fragen regelten. Von der Fähigkeit zur Konfliktlösung zeugten sodann die Allmendteilungen von 1634 und 1771/72. Letzte gegenseitige Rechte wurden 1827 im Tauschverfahren beseitigt.

Der Hafenbezirk

Das eigentlich Merkwürdige im Verhältnis zwischen Wollerau und Richterswil waren die Rechtsverhältnisse an den sogenannten Hafengütern am Zürichsee. Der Name dürfte nicht von Schiff-Anlegestellen stammen, sondern von der milchhafenförmigen Einbuchtung des Ufergeländes zwischen Bäch und dem Richterswiler Mühlebach, der seit dem 15. Jahrhundert die Landesgrenze zwischen Schwyz und Zürich bildete. Trotz dieser Grenze blieben die Hafengüter gemeinsame Allmend aller Wollerauer und Richterswiler, bis sie in den Hungerjahren 1771/72 bei der Hergisruns, zwischen den äusseren (Wollerau) und den inneren (Richterswil) Hafengütern, geteilt und hüben wie drüben verpachtet wurden, um den Ertrag zu steigern und die Not zu lindern.

Ein Teil der Richterswiler Allmend, der innere Hafenbezirk, lag somit auf schwyzerischem Hoheitsgebiet. Aber das wirklich Besondere bestand nicht in dieser auch anderswo vorkommenden Überschreitung der Grenze, sondern in der Teilung der hoheitlichen Rechte über den inneren Hafenbezirk, wie sie ein eidgenössisches Schiedsgericht im sogenannten «Hafenbrief» von 1470 vorgenommen hatte. Der Stand Schwyz erhielt damals bestätigt, dass er der Herr über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sei sowie über das militärische Aufgebot. Güterfertigungen jedoch, also Käufe, Verkäufe, das Errichten von Hypotheken oder das Betreiben von Schuldnern, hatten weiterhin in Wädenswil zu geschehen. Vor allem aber durfte Schwyz von den Hafengütern keine Steuern und Abgaben erheben – es besass somit das Steuerrecht nicht über Land, das innerhalb seiner Marken lag.



Der Vertrag von 1841: Erste und letzte Seite.



Der Hafenbrief – noch gültiges Recht um 1830
 Der Hafenbrief von 1470 regelte die Rechtsverhältnisse noch in den 1830er-Jahren. Schwyz habe im inneren Hafenbezirk die Polizei, die Kriminaljurisdiktion und den Militärdienst, Zürich hingegen das Notariat, die Zivilgerichtsbarkeit, das Steuerwesen und damit zusammenhängende Rechte. Faktisch waren die inneren Hafengüter Territorium der zürcherischen Gemeinde Richterswil. Sie gehörten dortigen Bürgern, und deren Bewohner galten in kirchlichen, schulischen und politischen Angelegenheiten als Angehörige von Richterswil.

Dies führte im 19. Jahrhundert zu Problemen. 1801 erneuerte Wollerau das Arbeitsverbot an katholischen Feiertagen, wogegen die reformierten Hafengüterbesitzer protestierten. Die Wollerauer Bauern hinwiederum sollen mit Vorliebe am Karfreitag Jauche geführt haben. 1807 wollten Hafengütler ihren Militärdienst nicht in Schwyz, sondern in Zürich leisten, was gemäss Hafenbrief von 1470 unstatthaft war. Hingegen blieb es bei der Bestimmung, dass Schwyz und Wollerau keine Abgaben auf die Güter im Hafenbezirk verlegen durften, was jetzt den Bezirksrat Wollerau erboste, weil die dortigen Landbesitzer die gleichen politischen Rechte genossen wie die übrigen Bezirksbürger, aber keine Lasten zu tragen hätten. Konnten die Bewohner des inneren Hafenbezirks ihre politischen Rechte in zwei Kantonen ausüben? 1829 baute sich Dr. Johann Schmid ein Haus in Richterswil diesseits des Mühlbachs, also auf

Schwyzboden. Als er 1831 in den Zürcher Kantonsrat gewählt wurde, wollten dies seine Gegner in Schönenberg nicht zugeben, «weil selbiger nicht in unserm Canton wohne». Allgemein schien es, als ob gewiefte «Hafengütler» die geteilte staatliche Hoheit so oder anders, in der Regel aber zu ihrem Vorteil zu nutzen suchten.

Der Zürichsee: Eigentum Zürichs

Noch 1829 anerkannte die Schwyzer Regierung, die das alte Herkommen hochhielt, den Hafenbrief von 1470. Mit der politischen Umgestaltung sowohl in Schwyz wie auch in Zürich nach 1830 änderte sich dies. Der moderne Grundsatz der staatlichen Souveränität liess rechtliche Sonderbezirke nicht mehr zu. Zur Frage der Hafengüter gesellte sich jene der Hoheit über den Zürichsee.

Seit seiner Verleihung durch Kaiser Karl IV. im Jahr 1362 gehörte der Zürichsee bis hinauf zur Rapperswilerbrücke und Hurden der Stadt Zürich. Ausgenommen war einzig der sogenannte Frauenwinkel bei Pfäffikon als Eigentum des Klosters Einsiedeln. Der See bildete eine Zürcher Vogtei, beaufsichtigt durch Seevögte. Zum Seerecht gehörte der Strandboden, auch jener im Bächwinkel. Dies bedeutete, dass nicht Wollerau oder Schwyz über die Nutzung des Ufers entschied, sondern Zürich. Über der Seefrage stritten sich die beiden Stände während des 18. Jahrhunderts, und da und dort war sogar die Rede von einem Waffengang. Ein

Staatsvertrag bestätigte schliesslich 1796 die Zürcher Hoheit. Unter anderem blieb den Höfen die Anlage von mehr als zwei Haaben untersagt.

Bereinigung von Grenze und Souveränität 1841

Die Regierungen von Schwyz und Zürich führten Verhandlungen über die Hafengüter und die Hoheit über den Zürichsee von 1836 bis 1841. Das Resultat war ein Staatsvertrag, der die Bereinigung der Grenze beim Hüttensee sowie die Abtretung eines Teils der inneren Hafengüter an Zürich herbeiführte. Damit fiel der Hafenbrief von 1470 dahin. Für den Kanton Schwyz wichtig war die Neuregelung der Rechte am Zürichsee. Der Bächiwinkel von der Landesmarch bis zum Dreiländerpunkt bei der Rapperswilerbrücke wurde zu schwyzerischem Hoheitsgebiet. Dies war der Grund, warum sich die Schwyzer Regierung und vor allem Landammann Theodor Ab Yberg für diese Regelung einsetzten – gegen die Wünsche Wolleraus.

Denn viele Wollerauer waren erbost über die Abtretung eines Teiles ihres Territoriums an die Nachbargemeinde. An der Bezirksgemeinde 1841 herrschte eine *«gewitterschwere Stimmung»*. Nach zweimaligem Abmehren erklärten die Stimmenzähler, eine Mehrheit sei für den Staatsvertrag, was aber nicht unbestritten blieb und Beschwerden zur Folge hatte. Noch lange gäerte es in Wollerau. Namentlich der Landammann des Bezirks wurde beschuldigt, aus eigennütigen Gründen den Verlust des besagten Teils der inneren Hafengüter bewirkt zu haben. Während der Bezirk 1830 treu auf der Seite der Regierung stand und sich von der Auserschwyz Separationsbewegung fernhielt, folgten die Wollerauer 1838 der oppositionellen Klauenpartei und be-

geherten eine Loslösung von Schwyz. Vielleicht hing es immer noch mit dem Zwist um die Hafengüter zusammen, dass die Wollerauer in den 1860er-Jahren als das streitfreudigste Völklein im Kanton Schwyz galten, dessen Vermittlungsamt mit Arbeit überhäuft war.

Auch die Richterswiler waren zunächst unglücklich. Sie befürchteten eine Wertverminderung ihrer Güter im schwyzerisch gebliebenen Teil der inneren Hafengüter und eine Erhöhung des Zinses, weil die Schuldbetreibung im Kanton Schwyz einen schlechten Ruf genoss und es dort keine Gebäudeversicherung gab. Später haben sich die Wollerauer mit dem Verlust eines Teils ihres Territoriums abgefunden. Kanzleidirektor Martin Styger schrieb 1931, dass gewiss niemand mehr die alten Zustände unter dem Hafenbrief von 1470 zurückwünsche. Die Schaffung der Seegrenze und der Gewinn des fischreichen Bächiwinkels seien für die Höfe und Schwyz letztlich ein bedeutender Vorteil gewesen.

Literatur und Quellen

- Attinger Adolf, Der Richterswiler Hafenbrief von 1470, Richterswil 1970.
- Kälin Johann Baptist, Die gemeinsame Allmeind der Leute von Wollerau und der Dorfleute von Richterswil, in: MHVS 7 (1890), S. 104–158.
- Styger Martin, Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich, in: MHVS 38 (1931), S. 1–47.
- Staatsarchiv Schwyz, Urkunden und Akten 1,44 (Grenzen zwischen Schwyz und Zürich).
- Staatsarchiv Zürich, M 10 (Hafengüter Richterswil).